

# Blick in die Vergangenheit 15

## Von Sitte und Moral.

### Aus den Akten der Genderkingener „Sittenpolizei“

Im Pfarrarchiv Genderkingen findet sich eine kleine Aktensammlung, die mit der Überschrift „Sittenpolizei“ titulierte ist.

Darin finden sich die Abschriften von Vorfällen oder „Zuständen“, die dem damaligen Dorfpfarrer große Sorge bereiteten, weswegen er sich hilfeschend an das königliche Landgericht wendete.

Hier eröffnet sich ein Stück Zeitgeschichte, in dem man erfährt, wie stark der damalige Lebenswandel von Kirche und Dorfgemeinschaft reglementiert und auch überwacht war.

Von Kindesbeinen an lernte man, „was sich gehört“ und „was sich nicht gehört“. „Frevelhaftes Verhalten“ oder andere „Unsittlichkeiten“ mussten demnach gemeldet und möglichst abgestellt werden: ein Fall für die „Sittenpolizei“, dessen Ansprechpartner der Pfarrer oder der Dorfvorsteher waren.

Begeben Sie sich nun auf eine Zeitreise in die Jahre 1833 - 1855, als in Genderkingen um die 500 Menschen in 80 Häusern (Höfen) wohnten.

Die Texte wurden der besseren Lesbarkeit halber rechtschriftlich und sprachlich geringfügig angepasst.

#### **Schulversäumnis und dienstloser Aufenthalt (20.2.1851)**

*„Dem Pfarramt wurde die Anzeige gemacht, dass der Feiertagsschüler Joseph M., Sohn der ledigen Maria Anna M. von hier, und bisher in Diensten auf dem Ur-fahrhofs, sich seit Lichtmeß hier aufhalte, obwohl derselbe in seinem vorigen Dienste hätte bleiben, ja auch einen neuen Dienst hätte erhalten können, aber der Leichtsinn der Mutter ihn von diesem abgehalten habe. Dieser Knabe, obwohl schon so lange hier verweilend, hat bisher weder die Schule noch die Christenlehre besucht. Es wird deshalb das königliche Landgericht gebeten, diesen faulen pflichtvergessenen Knaben nicht nur zum Schul- und Christenlehrbesuche, sondern unverzüglich zum Dienen allen Ernstes anzuhalten. – Zugleich aber wird das königl. Landgericht ersucht, die Mutter desselben, welche ohne allen Zweck, aus reiner Faulheit und Arbeitsscheue dienstlos dahier sich auf-*

*hält, über den Zweck ihres Aufenthaltes, über ihren Nahrungserwerb und die Notwendigkeit ihrer Dienstlosigkeit strenge zu fragen und sie zum ordl. gesicherten Lebenserwerbe durch einen gebrödeten Dienst (Dienst, in welchem sie ihr Brot verdient, d.V.) anzuhalten.“*

Im Anschluss an die 6jährige Volksschulzeit mussten die Jugendlichen 4 Jahre lang jeden Sonntag die „Sonn- und Feiertagsschule“ besuchen, sowie die „Christenlehre“ (Religionsunterweisung durch den Pfarrer). Feiertagsschulpflichtigen war der Besuch von Wirtshaus und Tanzboden streng untersagt, was den jungen Leuten natürlich gar nicht gefiel und oftmals ignoriert wurde.

#### **Polizeiwidriger Wirtshausbesuch (4.10.1850)**

*„Vergangenen Sonntag kam nach beendigter Predigt eine ganze Truppe lediger Burschen in die Kirche. Auf angestellte Erkundigung erfuhr man, daß selbe in dem Wirtshause des Mathias Eggmayr schon vor dem Gottesdienste und während der Predigt gesessen sein sollen.*

*Wirtshausbesuch vor und unter dem sonn- und festtäglichen Gottesdienst ist wider die polizeilichen Verordnungen, was aber noch mehr ist, dadurch wird die bereits verwilderte Jugend noch mehr verwildert. Es wird deshalb das königliche Landgericht ersucht, diesem polizeiwidrigen Wirtshausbesuch kräftigst entgegen zu treten und durch die Gendarmerie an Sonn- und Feiertagen dahier wachen zu lassen.“*

Wie oft diese „Security“ tatsächlich vor dem Wirtshaus positioniert wurde, bleibt unbeantwortet.

Noch strenger ging man gegen „Liebschaften“ vor. Die Frage, ob die „unsittlichen Paare“ sich vielleicht tatsächlich geliebt und gerne eine gemeinsame Zukunft geplant hätten, wurde nicht in Erwägung gezogen.

*bitte wenden*

### **Unsittlicher Lebenswandel und unerlaubter Aufenthalt (30.12.1850)**

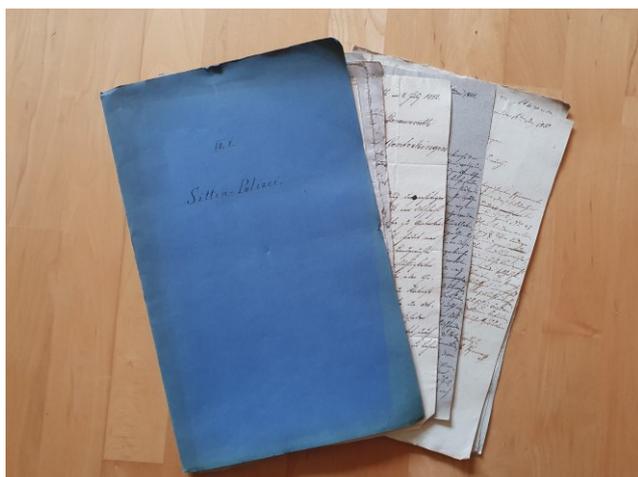
„Soeben ist mir die Anzeige zugekommen, daß sich eine gewisse ledige Margaretha S. von Heiesheim schon lngere Zeit als Konkubine des ledigen Hirtensohnes Joseph L. dahier aufhalte und bereits ber 14 Tage im Gemeindehause Nr 4 herberge und unsittlichen Beischlaf mit benanntem Burschen pflege. Das knigliche Landgericht wird ersucht, sogleich diese sittenlose Person aufgreifen zu lassen.

Da Margaretha S. nicht hierher gehrt, sondern ihren Aufenthalt in Heiesheim hat, und sich nicht des Erwerbes wegen als Spinnerin hier aufhlt, sondern um ihr rgerliches hurenisches Treiben mit ihrem Buhler fortsetzen zu knnen, so wird das knigliche Landgericht wiederholt gebeten, doch in allem Ernste dieses Weibsbild aus hiesigem Orte zu entfernen.

Auch treibt sich dahier seit 14 Tagen bis 3 Wochen ein lediges Mannsbild namens Xaver S. von Utzmemmingen, welcher mit der ledigen Kreszenz R. zwei uneheliche Kinder gezeugt hat. Derselbe gibt vor, Holz dahier zu machen, der wahre Grund seines Hierseins aber ist der unsittliche Umgang mit Kreszenz R. . Die ganze Gemeinde nimmt Ansto an dem unbefugten Aufenthalte dieses unsittlichen Fremdlings. Wolle das knigl. Landgericht auch dieses unsittliche Individuum aus hiesiger Ortsgemeinde entfernen.“

Wie Margaretha S. aus dem Hause „entfernt“ wurde, erfahren wir leider nicht. Doch bereits 3 Wochen danach beschwert sich der Pfarrer erneut ber „das dem ganzen Dorf anstige rgernis“.

Besagte Margaretha sei zwar aus dem Hirtenhause entfernt, halte sich aber nunmehr in einem anderen Hause dahier auf, nmlich in Haus Nr. 30 bei Kaspar G. unter dem Vorwande als Spinnerin.



### **Felddiebsthle und moralischer Zustand der Pfarrgemeinde Genderkingen berhaupt (20.6.1843)**

„Unterm heutigen erscheint Maria Anna R. als Klgerin und bringt vor, da der Feiertagsschler Kaspar W. und der Knecht des Johann Georg F. auf der Klgerin Wiesen Gras gestohlen haben. Klgerin schickte ihren Sohn ab, die Diebe zu pfnden, derselbe wurde aber von ihnen ttlich mihandelt.

Auch bringt Klgerin vor, da sie von den Beklagten mit vielen und groben Schimpfworten berhuft worden sei (...). Der Feiertagsschler erhlt zwar seine Strafe schon in der Schule, dessen ungeachtet aber stellt das knigliche Pfarramt die Bitte, beide Beklagten auch von Seite des kniglichen Landgerichtes zu bestrafen, weil der Felddiebstahl in hiesiger Gemeinde in enormen Grade begangen wird. Bei dieser Gelegenheit findet es das unterzeichnete Pfarramt fr Pflicht, an das knigl. Landgericht auch einen Bericht ber den moralischen Zustand der hiesigen Gemeinde zu erstatten. Der moralische Zustand der hiesigen Gemeinde ist ein sehr niederer, wie vielleicht in keinem Orte des Knigreich Bayerns, dafr zeugen die vielen unehelichen Geburten, wie sie das Buchregister ausweist, und die vielen und ausgesicherten Felddiebsthle, in welchem Grade sie vielleicht in keinem andern Orte begangen werden. Das knigliche Landgericht mag hier vielleicht eine bertreibung wahrnehmen, allein es lsst sich hier von der Wahrheit augenscheinlich berzeugen. Nur das Laster der Trunkenheit wurde noch nicht wahrgenommen; wrde auch dieses hier herrschen, so wre der moralische Zustand hiesiger Gemeinde geradewegs ein ganz schlechter zu nennen. - Ganz besonders wird das knigl. Landgericht gebeten, die Ortspolizei zur strengen Handhabung zu beauftragen, die Gendarmen den Vollzug der polizeilichen Verordnungen fters und zu verschiedenen Zeiten berwachen zu lassen, die bertreter der polizeilichen Verordnungen sogleich und streng zu bestrafen, und ganz besonders das Eigentum auf dem Felde zu sichern vor diesem sittlichen Frevel“.

Gegebene Mittel, um diese „Verkommenheit des sittlichen Lebens zu heben sind die Schule, der Gottesdienst, die Verkndigung des gttlichen Wortes und stete Ermahnungen von Seite des Seelsorgers“.

Fortsetzung folgt!

Gabriele Schwab